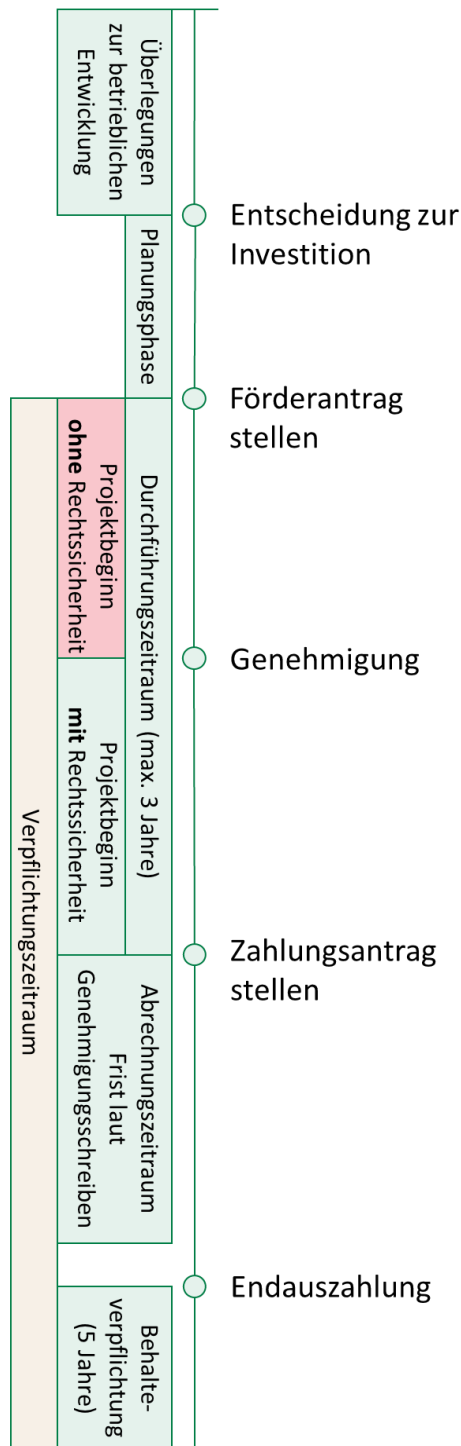




Förderungswerber

Wer kann die Investitionsförderung empfangen?

- ✓ Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe
- ✓ Mitglieder eines Haushalts landwirtschaftlicher Betriebe
- ✓ Zusammenschlüsse von mindestens zwei Bewirtschafter:innen landwirtschaftlicher Betriebe, auch mit Dritten (insb. Gewerbebetrieben)

Förderungsvoraussetzungen

- ✓ **Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN):** mind. 3 ha oder eigener Einheitswert oder Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert bei Antragsstellung
- ✓ Der Projektbezug muss durch landwirtschaftliche Produktionsfaktoren, Betriebsmittel, Kooperationen oder den Standort gegeben sein.
- ✓ Vorlage eines **Diversifizierungskonzeptes** (Berechnung und Analyse der Ausgangssituation, Ziele und geplante Aktionen, Darstellung der positiven Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit, ...)
- ✓ Behördliche Genehmigungen bei technischen und baulichen Maßnahmen
- ✓ Es werden nur Projekte gefördert, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen, es sei denn, das Gewerbeausmaß wird durch die Investition erstmalig erreicht.
- ✓ Wenn bereits gewerblich gearbeitet wird, können Projekte in den Bereichen Be- und Verarbeitung, Vermarktung, Absatzmöglichkeiten sowie Projekte des landwirtschaftlichen Tourismus gefördert werden.
- ✓ Maximal 22 fixe Betten pro Betrieb. (Bei Campingplätzen: Jeder Stellplatz entspricht zwei fixen Betten)

Antragsstellung

Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich online auf www.eama.at in der neuen digitalen Förderplattform (DFP) der Agrarmarkt Austria. Voraussetzung für die Anmeldung ist die **ID Austria**.

Version 5: September 2026

Impressum:

Fotos Titelseite: Spekner, Brunner
 Weitere Fotos: Spekner
 Landwirtschaftskammer Steiermark
 Referat Ländliche Entwicklung, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz
 DI Gerhard Thomaser, Viktoria Arzberger, Lena-Marie Matzbacher

Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten inkl. Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse 73-08



ANTRAGSTELLUNG NUR MIT ID AUSTRIA MÖGLICH



Informationen

Investitionsberater:in in Ihrer Bezirkskammer

Landwirtschaftskammer Steiermark
 DI Gerhard Thomaser, Tel. 0316/8050-1262
 E-Mail: gerhard.thomaser@lk-stmk.at

Programmperiode 2023 - 2027

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

Bundesministerium
 Land- und Forstwirtschaft,
 Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
 Gemeinsame Agrarpolitik Österreich

Das Land
 Steiermark



Förderungsgegenstände und Art und Ausmaß der Förderung

Der Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten wird als De-minimis-Beihilfe gewährt:

Untergrenze anrechenbare Kosten: **15.000 € netto** je Projekt

Obergrenze anrechenbare Kosten: **400.000 € netto** je Betrieb für die gesamte Förderperiode

SRL-Punkt	Fördergegenstand	Beschreibung	Fördersatz in Prozent
11.2.1	Landwirtschaftlicher Tourismus und Aktivitäten der Freizeitwirtschaft sowie Bewirtung	1. Bauliche und technische Investitionen in Freizeiteinrichtungen sowie zur Ausübung von Freizeitaktivitäten einschließlich der dafür notwendigen Einrichtung und Ausstattung. (Reithalle für Einstellpferde, Reitstüberl, ...)	25 %
		2. Bauliche und technische Investitionen zur Gästebeherbergung, -betreuung und -bewirtung einschließlich der dafür notwendigen Einrichtung und Ausstattung (ausgenommen Energie- und Wärmebereitstellung)	25 %
11.2.2	Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von Produkten	Bauliche und technische Investitionen für die Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten (z.B. auch virtueller Hofladen) einschließlich der dafür notwendigen Einrichtung und Ausstattung (ausgenommen Energie- und Wärmebereitstellung)	25 %
11.2.3	Aktivitäten im kommunalen, sozialen und sonstigen Dienstleistungsbereichen	1. Bauliche und technische Investitionen einschließlich der dafür erforderlichen Einrichtung und Ausstattung (ausgenommen Energie- und Wärmebereitstellung) zur Erbringung von sozialen Dienstleistungen in den Bereichen Pflege und Betreuung, Pädagogik, Therapie sowie Soziale Arbeit.	30 %
		2. Bauliche Investitionen einschließlich der dafür erforderlichen Einrichtung und Ausstattung (ausgenommen Energie- und Wärmebereitstellung) sowie Anschaffung von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen zur Erbringung von kommunalen und sonstigen Dienstleistungen .	25 %
11.2.4	Sonstige oder neue Diversifizierungsformen	Bauliche und technische Investitionen einschließlich der dafür erforderlichen Einrichtung und Ausstattung (ausgenommen Energie- und Wärmebereitstellung) für sonstige oder neue Diversifizierungsformen	25 %

Nicht förderfähige Kosten:

- Eigenleistungen mit der Ausnahme von eigenem Bauholz
- Keine Barzahlungen über 5.000 € netto und generell keine Zahlungen unter 100 €
- Gebrauchte Maschinen und Geräte sowie Maschinen und Geräte, die üblicherweise in der Landwirtschaft genutzt werden
- Kosten für den Erwerb von Grund und Boden
- Investitionen in den Neubau von Gebäuden, die mit Energie aus fossilen Brennstoffen versorgt werden



Wichtig:

- Investitionen in die Gästebeherbergung, -betreuung und Gästeabwicklung dürfen innerhalb der Behaltefrist **nicht privat genutzt** oder **dauervermietet** werden.
- kein Agrarinvestitionskredit (AIK) möglich
- Lieferungen u. Leistungen sind erst nach der Antragsstellung anrechenbar.
- Wesentliche Änderungen des Projekts sind erst ab der Einreichung der Änderung förderfähig.
- Für einzelbetriebliche Projekte **über 50.000 €** förderfähige Kosten ist ein Diversifizierungskonzept vorzulegen. Für Projekte **unter 50.000 €** förderfähige Kosten kann alternativ ein vereinfachtes Diversifizierungskonzept vorgelegt werden.